

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,  
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	604	16.03.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3102 - 3116		Telefon: 80-4040

Neue Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät  
[verabschiedet in der Fachbereichsratsitzung vom 13. Dezember 2000]

### Inhaltsübersicht

#### I Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Berichterinnen und Berichte
- § 5 Dissertation
- § 6 Bewertung der Doktorprüfung
- § 7 Promotionsleistungen

#### II Zulassung zur Promotion

- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses
- § 10 Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

#### III Promotionsverfahren

- § 11 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung
- § 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 13 Prüfung der Dissertation
- § 14 Überarbeitung der Dissertation
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Doktorurkunde
- § 18 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde
- § 19 Verlust des Doktorgrades
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Promotionsrecht**

- (1) Die Philosophische Fakultät der RWTH Aachen hat das Recht der Promotion.
- (2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad in männlicher oder weiblicher Form verliehen.
- (3) Die Philosophische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin/ eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

### **§ 2 Promotionsausschuss**

- (1) Der Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät setzt einen Promotionsausschuss ein, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Promotion und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus vier hauptamtlichen habilitierten Hochschullehrerinnen und –lehrern der Fakultät, darunter die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, sowie einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät. Die Dekanin oder der Dekan haben den Vorsitz. Die Vertretung im Vorsitz und die übrigen Mitglieder des Promotionsausschusses werden durch die Wahl des Fachbereichsrates bestimmt. Auch die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden muß Professorin oder Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Für jedes Mitglied wird eine Vertretung bestellt; dies gilt nicht für den Vorsitz. Das Studentische Mitglied wirkt bei Entscheidungen über wissenschaftliche Fragen beratend ohne Stimmrecht mit.
- (3) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  1. Die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gemäß §§ 8, 9 und 10,
  2. die Eröffnung des Promotionsverfahrens, einschließlich der Bestellung der Berichterinnen bzw. Berichter und der Promotionskommission, oder die Nichteröffnung von Promotionsverfahren gemäß § 12,
  3. die Entscheidungen über Fragen, die die Einhaltung der Bestimmungen dieser Promotionsordnung betreffen, sowie Entscheidungen über Sonderfälle in Promotionsverfahren und über Widersprüche gegen Entscheidungen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder der Promotionskommission und einzelner Prüferinnen bzw. Prüfer.
- (4) Der Promotionsausschuss kann die Durchführung von Aufgaben nach Abs. 3, Nr. 1 und 2 der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (6) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung, anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat.
- (7) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Bewerberin bzw. den Bewerber über den Ausgang des Promotionsverfahrens in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (8) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Promotionen und der Prüfungsleistungen.

### § 3 Promotionskommission

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens wird eine Promotionskommission gebildet. Ihr gehören die folgenden Personen an:
  - 1. eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender, der nicht Berichter sein darf, gewählt durch den Promotionsausschuss,
  - 2. die beiden Berichterinnen bzw. Berichter der Dissertation und
  - 3. ein bzw. zwei weitere Mitglieder entsprechend Absatz 2.
- (2) Die Prüfung wird von der Promotionskommission abgenommen. Prüferinnen bzw. Prüfer sind:
  - 1. Bei einer Disputation: Die beiden Berichterinnen bzw. Berichter und eine weitere Person, die vom Promotionsausschuß bestimmt wird.
  - 2. Bei einem Rigorosum mit zwei Nebenfächern: Entweder die beiden Berichterinnen bzw. Berichter und eine weitere Person, die vom Promotionsausschuß bestimmt wird. Oder: Eine Berichterin bzw. ein Berichter und zwei weitere Personen, die vom Promotionsausschuß bestimmt werden. In beiden Fällen muß eine Berichterin bzw. ein Berichter das Hauptfach prüfen.
  - 3. Bei einem Rigorosum mit zwei Hauptfächern: 2 Prüferinnen bzw. Prüfer für eines der Fächer, das die Kandidatin bzw. der Kandidat wählen kann, eine oder einer für das andere Fach. Mindestens eine dieser Personen muß Berichterin oder Berichter sein.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, die Berichterinnen bzw. Berichter und Prüferinnen bzw. Prüfer vorzuschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.
- (4) Die Mitglieder der Promotionskommission müssen Professorinnen bzw. Professoren gemäß § 45 HG, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor gemäß § 53 HG, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor, Hochschuldozentin bzw. Hochschuldozent gemäß § 52 HG oder Privatdozentin bzw. Privatdozent gemäß § 98 Abs. 5 HG der promovierenden Fakultät sein. Ist bei interdisziplinär angelegten Dissertationen ein Themenbereich nicht in der promovierenden Fakultät angesiedelt, so soll eine bzw. einer der beiden Berichterinnen bzw. Berichter einer anderen Fakultät oder Hochschule angehören.
- (5) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Sollten bereits bestellte Mitglieder der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied. Ein Rücktritt aus der Promotionskommission ist nicht möglich.
- (7) Auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren können als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden.

#### **§ 4 Berichterinnen und Berichte**

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für die Prüfung der Dissertation zwei Berichterinnen bzw. Berichte, und zwar in der Regel aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gemäß § 45 HG, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren gemäß § 53 HG, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gemäß § 52 HG oder Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 98 Abs. 4 HG der RWTH; hierbei darf Privatdozentinnen und Privatdozenten in der Regel die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichters nur übertragen werden, wenn seit ihrer Habilitation zwei Jahre verstrichen sind. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren der RWTH bleiben berechtigt, die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichters zu übernehmen. In Ausnahmefällen kann eine weitere Berichterin bzw. ein weiterer Berichtler hinzugezogen werden; die Regelungen von § 3 bleiben davon jedoch unberührt.
- (2) Ist die Dissertation gemäß § 5 Abs. 4 betreut worden, so muß die Betreuerin bzw. der Betreuer eine der Berichterinnen bzw. einer der Berichte sein.
- (3) Mindestens eine bzw. einer der Berichterinnen bzw. Berichte muß Professorin bzw. Professor der Philosophischen Fakultät sein.
- (4) Berichterinnen bzw. Berichte können auch an einer anderen deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätige Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten oder Privatdozentinnen und Privatdozenten sein.
- (5) Betrifft der Inhalt der vorgelegten Dissertation auch das Wissenschaftsgebiet einer anderen Fakultät, so kann eine Professorin bzw. ein Professor, eine außerplanmäßige Professorin bzw. ein außerplanmäßiger Professor, eine Hochschuldozentin bzw. ein Hochschuldozent, eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent oder eine Honorarprofessorin bzw. ein Honorarprofessor dieser Fakultät vom Promotionsausschuss als Berichterin bzw. Berichtler ernannt werden; die Dekanin bzw. der Dekan der anderen Fakultät ist zu unterrichten.

#### **§ 5 Dissertation**

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat eine von ihm in deutscher Sprache abgefaßte wissenschaftliche selbständige Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch eine in einer fremden Sprache abgefaßte Dissertation zulassen; in diesem Falle kann vom Promotionsausschuss eine 30seitige Zusammenfassung in deutscher Sprache gefordert werden. Der Antrag sollte rechtzeitig vor Abfassung der Dissertation gestellt werden.
- (2) Die Dissertation muss zu einem wesentlichen Teil den Wissenschaftsgebieten der Philosophischen Fakultät angehören.

- (3) Arbeiten aus früheren Prüfungen und bereits veröffentlichte Arbeiten dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Auszugsweise Vorveröffentlichungen sind im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer zulässig und der Fakultät anzuzeigen.
- (4) Die Dissertation soll im fachlichen Kontakt mit einer Professorin bzw. einem Professor, einer außerplanmäßigen Professorin bzw. einem außerplanmäßigen Professor, einer Honorarprofessorin bzw. einem Honorarprofessor, einer Hochschuldozentin bzw. einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten der RWTH entstanden sein.

## **§ 6 Bewertung der Doktorprüfung**

- (1) Wenn die Dissertation zumindest mit "rite" (genügend) bewertet wird, kann das Verfahren der Doktorprüfung fortgesetzt werden.
- (2) Wird die Dissertation abgelehnt oder bleibt auch die mündliche Wiederholungsprüfung (§ 15 Abs. 7) erfolglos, so teilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Angabe des Grundes mit, dass die Doktorprüfung nicht bestanden ist.
- (3) Ist die Doktorprüfung nicht bestanden, so kann die Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht einer anderen Fakultät.
- (4) Ein erneutes Promotionsgesuch an dieselbe oder eine andere Fakultät ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig. Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen.
- (5) Exemplare der Dissertation, in denen Beanstandungen oder andere Vermerke eingetragen sind, mindestens jedoch ein Exemplar, verbleiben bei der Fakultät.
- (6) Wird die mündliche Prüfung zumindest mit "rite" (genügend) bewertet, ist die Doktorprüfung bestanden.
- (7) Die Promotionskommission setzt eine Gesamtnote der Doktorprüfung fest mit dem Urteil

"summa cum laude"	(mit Auszeichnung),
"magna cum laude"	(sehr gut),
"cum laude"	(gut) oder
"rite"	(genügend).

Anstelle der Gesamtnote können für die Dissertation und die mündliche Prüfung auch getrennte Noten vergeben werden.

- (8) Das Ergebnis muss der Bewerberin bzw. dem Bewerber umgehend mitgeteilt werden.

## **§ 7 Promotionsleistungen**

Promotionsleistungen im Sinne dieser Promotionsordnung sind:

- a) die Dissertation,
- b) die mündliche Prüfung und
- c) die Abgabe der Pflichtexemplare.

Erst nach Abgabe der Pflichtexemplare kann die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen werden.

## II Zulassung zur Promotion

### § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
1. einen Abschluß nach einem einschlägigen Universitätsstudium, mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, oder
  2. einen qualifizierten Abschluß nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern, oder
  3. den Abschluß eines Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder
  4. ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 88 Abs. 2 HG
- nachweist.
- (2) Der Abschluß eines Fachhochschulstudienganges i. S. d. Abs. 1 Nr. 2 wird regelmäßig als qualifiziert anerkannt, wenn die Gesamtnote und die Note der Diplomarbeit jeweils nicht schlechter als "sehr gut" sind.
- (3) Die für angemessen erachteten Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Absatz 1 Nr. 2 sowie Zahl und Art der Nachweise dieser Studien legt der Promotionsausschuss für den Einzelfall nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten unter Hinzuziehung der Betreuerin bzw. des Betreuers fest.
- (4) Voraussetzung für die Promotion zum Dr. phil. ist ein Magister- oder Diplomgrad oder der Nachweis der mit Erfolg abgelegten Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder einer vergleichbaren Lehramtsprüfung; der Abschluss muss in mindestens einem an der Fakultät vertretenen Fach erworben sein. Über die Anerkennung anderer einschlägiger wissenschaftlicher Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss. Weiterhin sind Kenntnisse der lateinischen Sprache im Umfang des Latinums erforderlich; diese Voraussetzung gilt nicht für die Haupt- und Nebenfächer Kommunikationswissenschaft, Neuere Deutsche Literaturgeschichte, Anglistische Literaturwissenschaft, Deutsche Philologie (Germanistische Linguistik), Pädagogik, Psychologie, Geographie, Wirtschaftsgeographie, Soziologie und Politische Wissenschaft, sowie die Nebenfächer Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Volkswirtschaftslehre, Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit. Über die Anerkennung einer anderen geeigneten Sprache an Stelle des Lateinischen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten unter Beteiligung der oder des Lateinbeauftragten.
- (5) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin bzw. einen Bewerber auch auf Antrag von drei Professorinnen bzw. Professoren der zuständigen Fakultät mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 67 HG zum Promotionsverfahren zulassen.

## § 9 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses

Als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 gilt auch ein berufsqualifizierender Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit, erworben an einer Hochschule außerhalb Deutschlands, wenn der betreffende Abschluss

1. aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden an deutschen Hochschulen zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist,
2. aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist,
3. aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands durch die RWTH als gleichwertig mit einem entsprechenden an der RWTH Aachen zu erwerbenden Abschluß zu bewerten ist.

Der Promotionsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ergänzende Studien verlangen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll.

## § 10 Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Alle Kandidatinnen und Kandidaten, die beabsichtigen, an der Fakultät zu promovieren, ohne die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 zu erfüllen, müssen einen gesonderten Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen stellen.
- (2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
  1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation;
  2. die Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der Fakultät, die Bewerberin bzw. den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen;
  3. der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 8 und 9;
  4. die Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina sowie eine Erklärung über eventuell zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren;
  5. eine Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird.
- (3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin bzw. Doktorand. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gemäß §§ 8 und 9 verbunden werden.

Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Über eine Ablehnung wird sie bzw. er unter Angabe der Gründe in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form benachrichtigt.

### III Promotionsverfahren

#### § 11 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

- (1) Der Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten.
- (2) Das Gesuch muß enthalten:
  1. den Titel der Dissertation und
  2. den Vorschlag zu den Berichterinnen bzw. Berichtern.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:
  1. eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
  2. die nach den §§ 8 bis 10 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise,
  3. ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht,
  4. eine Dissertation entsprechend § 5 Abs. 1 in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text, vierfach in gebundener Ausfertigung,
  5. je ein Belegexemplar etwaiger Veröffentlichungen,
  6. die Angabe, ob und gegebenenfalls von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist,
  7. eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation selbständig verfaßt und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat,
  8. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation,
  9. eine Kurzfassung der Dissertation im Umfang von 2 Seiten,
  10. die Angabe, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die mündliche Prüfung in der Form des Rigorosums oder in der der Disputation ablegen möchte.
- (4) Ist die Dissertation in einer Einrichtung außerhalb der RWTH entstanden, so muß die Bewerberin bzw. der Bewerber eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Betriebsgeheimnisse nicht verletzt.
- (5) Urkunden sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.



## § 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Promotionsantrag und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (vgl. § 11) vollständig vorliegen, die Berichterinnen bzw. Berichter ernannt worden sind und deren Einverständnis zur Übernahme eines Gutachtens vorliegt. Die Eröffnung hat in der Regel in einer Frist von 3 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (2) Mit der Eröffnung sind die Berichterinnen bzw. Berichter und die Promotionskommission zu bestellen und die Fachgebiete für die Prüfung festzulegen. Über die Eröffnung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission.
- (4) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen gemäß § 11, wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (5) Ein eingereichter Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Bekanntgabe der Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß Abs. 2 zurückgenommen werden.

## § 13 Prüfung der Dissertation

- (1) Die Berichterinnen bzw. Berichter prüfen die Dissertation und erstatten darüber der Fakultät Bericht in getrennten schriftlichen Gutachten, möglichst innerhalb von drei Monaten. Sie beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation, gegebenenfalls Überarbeitung oder Nichtbefassung mangels Zuständigkeit der Fakultät unter Begründung ihres Vorschlages. Die Gutachten sind gemäß der Notenskala des § 6 Abs. 7 mit einem Notenvorschlag zu versehen. Ist eine Berichterin bzw. ein Berichter nicht in der Lage, innerhalb von sechs Monaten sein Gutachten zu erstatten, muss der Promotionsausschuss eine andere Berichterin bzw. einen anderen Berichter ernennen.
- (2) Nach Eingang der Gutachten legt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und -dozenten sowie Privatdozentinnen und -dozenten der Fakultät und der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates aus. Die Auslegedauer beträgt drei Wochen während der Vorlesungszeit und sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab.
- (3) Falls die Berichterinnen bzw. Berichter übereinstimmend die Annahme der Dissertation empfehlen und ein Einspruch nicht erfolgt ist, stellt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass die Dissertation angenommen ist. Falls die Berichterinnen bzw. die Berichter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation empfehlen und ein Einspruch hiergegen nicht erfolgt ist, stellt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.

- (4) Falls die Berichterinnen bzw. Berichter hinsichtlich der Annahme der Dissertation einander widersprechen oder mindestens einer der Berichter Überarbeitung oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1 vorschlägt oder fristgerecht Einspruch erhoben wurde, legt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation der Promotionskommission vor. Diese berät in angemessener Zeit die Vorlage. Sie kann die Zuziehung weiterer Berichterinnen bzw. Berichter vorschlagen. Die Promotionskommission empfiehlt Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 14 oder Nichtbefassung. Erfolgt die Empfehlung einstimmig, so trifft die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die notwendigen Feststellungen. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung der Dissertation.
- (5) Kommt eine entsprechende Empfehlung gemäß Absatz 4 nicht zustande, so legt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüchen dem Promotionsausschuss vor. Dieser trifft auf der Grundlage der vorliegenden Empfehlungen unverzüglich die Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 14 oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1, Satz 2; die Annahme der Dissertation setzt das Vorliegen von zwei befürwortenden Gutachten voraus.

#### **§ 14 Überarbeitung der Dissertation**

- (1) Der Promotionsausschuss kann gemäß § 13 Abs. 4 bzw. § 13 Abs. 5 die Bewerberin bzw. den Bewerber einmal unter Fristsetzung auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal verlängert werden. Wird die Frist überschritten, so stellt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
- (2) Nach fristgerechter Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 13. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere zu prüfen, ob die Auflagen nach Absatz 1 angemessen erfüllt worden sind; eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

#### **§ 15 Mündliche Prüfung**

- (1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine mündliche Prüfung anberaumt. Sie wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten entweder in der Form des Rigorosums oder in der Form der Disputation durchgeführt.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt den Professorinnen und Professoren der Fakultät, der Rektorin bzw. dem Rektor, den Dekaninnen und Dekanen der anderen Fachbereiche, den Mitgliedern der Promotionskommission und den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie der Bewerberin bzw. dem Bewerber Zeit und Ort der mündlichen Prüfung mindestens zehn Tage vor diesem Termin mit. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden außerdem durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber ist einzeln zu prüfen. Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt. Ein Teil der Prüfung kann in einer fremden Sprache durchgeführt werden.

(4) Für die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Rigorosum ist in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern abzulegen. Die Wahl von zwei Hauptfächern setzt jedoch voraus, daß die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Fächer zuvor im Rahmen eines Magister- oder Diplomstudiengangs als Hauptfächer an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) studiert hat.
2. Werden ein Haupt- und zwei Nebenfächer gewählt, so ist das Hauptfach in der Regel das Fach, dem der Hauptgegenstand der Dissertation zugeordnet ist. Es wird wie die Nebenfächer von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf der Grundlage des unter Nummer 4 genannten Fächerkatalogs gewählt. Auf Antrag können andere als die dort genannten, an der RWTH oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG durch mindestens eine Professorin bzw. einen Professor oder eine Hochschuldozentin oder einen Hochschuldozenten oder eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten vertretenen Fächer als eines der Nebenfächer gewählt werden, wenn sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit den übrigen gewählten Fächern stehen; über die Zulassung solcher Fächerkombinationen entscheidet der Promotionsausschuss.
3. Die Bestimmung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt gemäß § 3 Abs. 2; für jedes Fach ist eine andere Prüferin bzw. ein anderer Prüfer zu bestimmen. Die mündliche Prüfung dauert 90 Minuten. Davon entfällt etwa die Hälfte der Zeit auf die Prüfung im Hauptfach, die andere Hälfte auf die Prüfung in den beiden Nebenfächern bzw. im zweiten Hauptfach.
4. Als Haupt- und Nebenfächer der mündlichen Prüfung können gewählt werden:
  - Philosophie,
  - Pädagogik,
  - Psychologie,
  - Soziologie,
  - Evangelische Theologie,
  - Katholische Theologie,
  - Kommunikationswissenschaft,
  - Politische Wissenschaft,
  - Deutsche Philologie (Germanistische Linguistik oder Ältere Deutsche Literatur),
  - Neuere Deutsche Literaturgeschichte,
  - Anglistische Sprachwissenschaft,
  - Anglistische Literaturwissenschaft,
  - Romanische Sprachwissenschaft,
  - Romanische Literaturwissenschaft,
  - Alte Geschichte,
  - Mittlere und Neuere Geschichte,
  - Geographie,
  - Wirtschaftsgeographie,
  - Kunstgeschichte oder
  - Baugeschichte.
5. Geschichte der Technik, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Geschichte der Medizin und des Krankenhauswesens können nur jeweils als eines der beiden Nebenfächer gewählt werden. Wird Alte oder Mittlere Geschichte und Neuere Geschichte als Hauptfach gewählt, kann lediglich eines der Nebenfächer aus dem Bereich der Geschichtswissenschaften kommen. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Promotionsausschuss.

6. In begründeten Ausnahmefällen können beide Nebenfächer aus anderen Fachbereichen bzw. Fakultäten anderer wissenschaftlicher Hochschulen gewählt werden, wenn die vorgeschlagenen Fachvertreterinnen und Fachvertreter und der Promotionsausschuss der Kombination zustimmen.
  7. Die habilitierten Mitglieder der Philosophischen Fakultät haben das Recht, am Rigorosum als Gäste teilzunehmen. Sonstige Gäste können zugelassen werden, wenn sie promoviert sind und wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat dem zustimmt. Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten, die mit der Bearbeitung eines Dissertationsthemas in demselben Fach begonnen haben, können als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht.
- (5) Für die mündliche Prüfung in Form der Disputation gelten folgende Bestimmungen:
1. Die Disputation besteht aus einer höchstens 90-minütigen Diskussion der Doktorandin bzw. des Doktoranden mit der Prüfungskommission. Sie wird eingeleitet durch einen Bericht der Doktorandin bzw. des Doktoranden über ihre bzw. seine Dissertation. Der Bericht soll 20 Minuten nicht überschreiten. Dabei soll die Einordnung der eigenen Arbeit in das zugeordnete Forschungsfeld und benachbarte Forschungsfelder des Faches dargestellt werden. Gegenstand der anschließenden Disputation sind Themenbereiche der Dissertation und angrenzender Bereiche.
  2. Die Disputation findet hochschulöffentlich statt; die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzen. Fragerecht in der Disputation haben nur die Mitglieder der Promotionskommission.
- (6) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission über das Ergebnis dieser Prüfung.
- (7) Ist die mündliche Prüfung erfolglos, so kann sie nur einmal und nur bei der Philosophischen Fakultät wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei und spätestens nach 18 Monaten erfolgen.

## **§ 16 Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Doktorprüfung bestanden, legt sie bzw. er die Dissertation der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zwecks Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung vor. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt im Einvernehmen mit den Berichtern diese Genehmigung, nachdem etwa verfügte Auflagen erfüllt sind.
- (2) Die Philosophische Fakultät ist berechtigt, von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zu verlangen, dass sie bzw. er
  - ihrer bzw. seiner Arbeit eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Schreibmaschinenseite beifügt und der Hochschule das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten,
  - Titel, Untertitel und Zusammenfassung in zwei Sprachen verfasst (im allgemeinen in deutscher und englischer Sprache).

- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin bzw. der Verfasser – neben dem für die Prüfungsakten der Philosophischen Fakultät erforderlichen Exemplar - sechs Exemplare, außer im Falle der unten genannten Nummern 2 und 3, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

1. die Ablieferung von 64 weiteren Vervielfältigungsstücken, jeweils im Buch- oder Fotodruck, oder
2. die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder
3. die Verbreitung über den Buchhandel durch eine gewerbliche Verlegerin bzw. einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder
4. durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind. Die Publikation muss ein Abstract in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin bzw. der Doktorand überträgt der Hochschulbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt am Main/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Hochschulbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. Des Weiteren muss die Doktorandin bzw. der Doktorand ihr bzw. sein Einverständnis zur Veröffentlichung ihres bzw. seines Lebenslaufes geben.

Im Fall von Nummer 1 ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, Tauschexemplare sechs Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.

In den Fällen der Nummern 1 und 4 überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datenbanken zur Verfügung zu stellen.

In den Fällen der Nummern 2 und 3: Werden von der genehmigten Dissertation mindestens 150 Stück (Erstauflage) im Verlagsbuchhandel als Monographie oder als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so ist die Vorlage von 15 Pflichtexemplaren erforderlich. In diesem Falle muss zusätzlich, z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welchem Verlag oder bei welcher Zeitschrift die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort).

Alle abzuliefernden Exemplare müssen ein besonderes Titelblatt (vgl. Anlage) und den Lebenslauf der Verfasserin bzw. des Verfassers enthalten. Weiterhin müssen sie technisch einwandfrei sein. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht; die Doktorurkunde wird daher nicht ausgehändigt.

- (4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die ihr bzw. ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

## **§ 17 Doktorurkunde**

- (1) Nach der Ablieferung der Pflichtexemplare wird eine Doktorurkunde nach dem im Anhang zur Promotionsordnung enthaltenen Muster ausgefertigt und von der Rektorin bzw. dem Rektor und der Dekanin bzw. dem Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Doktorurkunde trägt das Datum der Abgabe der Pflichtexemplare in der Hochschulbibliothek. Die die Annahme der Dissertation empfehlenden Berichtserinnen bzw. Berichte sollen in der Doktorurkunde genannt werden. Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen. Nach Empfang der Doktorurkunde hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (2) Wurde das Promotionsverfahren in Form einer gemeinsamen Betreuung und Begutachtung der Dissertation durch eine deutsche Hochschullehrerin bzw. einen deutschen Hochschullehrer und eine ausländische Hochschullehrerin bzw. einen ausländischen Hochschullehrer durchgeführt, so sind zwei Urkunden auszustellen mit einer solchen Verzahnung, dass diese Urkunden inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. Inhaltlich handelt es sich dabei um die Verleihung eines einzigen wissenschaftlichen Grades.

## **§ 18 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde**

- (1) Der Senat kann auf Antrag der Philosophischen Fakultät den akademischen Grad und die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie Ehre halber (honoris causa) an Personen verleihen, die auf einem von der Hochschule gepflegten Gebiet hervorragende persönliche, wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der RWTH sein.
- (2) Die Philosophische Fakultät kann Anträge auf Ehrenpromotion nur für den Doktorgrad stellen, für den sie das Promotionsrecht hat. Zur Vorbereitung dieses Antrages sind mindestens zwei auswärtige Gutachten einzuholen. Der erweiterte Fachbereichsrat beschließt über den Antrag an den Senat in zwei Lesungen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (3) Die Rektorin bzw. der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichung einer Doktorurkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten gewürdigt werden.
- (4) Doktorinnen und Doktoren der Philosophischen Fakultät, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Doktorurkunde nach 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten geehrt werden.

## § 19 Verlust des Doktorgrades

- (1) Stellt der Promotionsausschuss fest, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Der Doktorgrad kann von der Fakultät entzogen werden, wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 wird dem Betroffenen durch die Rektorin bzw. den Rektor bekanntgegeben.
- (4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der RWTH allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mitgeteilt.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Entziehung des Grades und der Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors.
- (6) Nach einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 oder 2 ist die Doktorurkunde einzuziehen oder auf sonstige Weise verkehrsunfähig zu machen.

## § 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## § 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am 01. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 12. August 1997 (GABl. NW. II S. 175) außer Kraft.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die ihr Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung eingereicht haben, können wählen, ob sie nach dem bisher geltenden oder nach dem neuen Promotionsrecht promoviert werden wollen. Nach Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber nach dieser Promotionsordnung promoviert.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 19.03.2001

\_\_\_\_\_  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut